

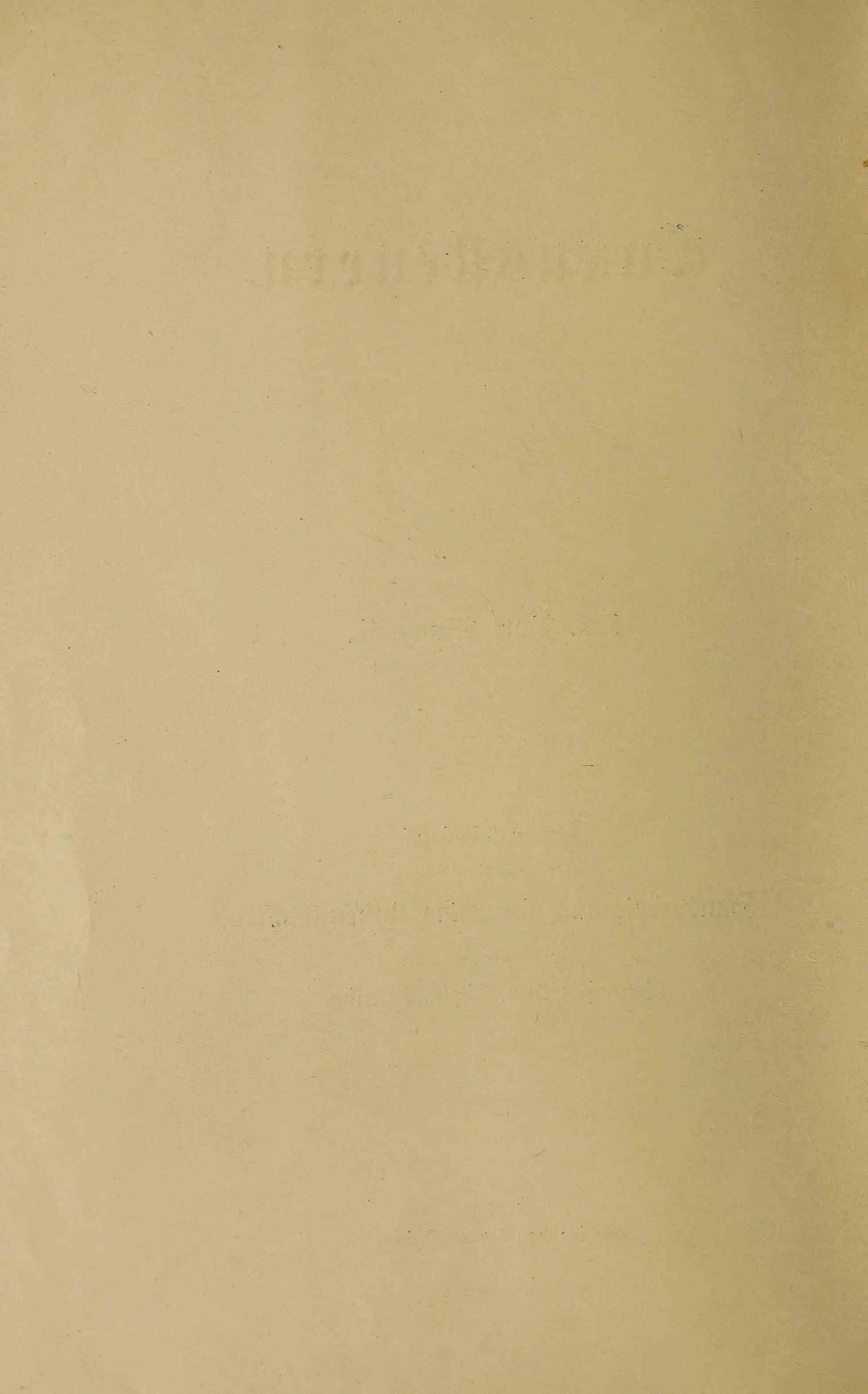
Luxussteuern.

Von

Dr. Karl Mamroth.

Separat-Abdruck
aus dem
Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Herausgegeben von
Conrad, Elster, Lexis, Loening.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.



Luxussteuern.

Von

Dr. Karl Mamroth.

Separat-Abdruck
aus dem
Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Herausgegeben von
Conrad, Elster, Lexis, Loening.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.

Inhalt.

1. Begriff und Stellung im Steuersystem.

Luxussteuern sind Steuern, die an einzelnen Objekten, Genüssen und Diensten haften, welche als Symptome eines das Durchschnittsmaß der Wohlhabenheit weit übersteigenden Aufwandes („Luxus") angesehen werden. Man rechnet hierzu namentlich Steuern auf Wagen, Pferde, Dienstboten, Gold- und Silbergeschirr, gewisse gesellige Vergnügungen, Billards. Werden die Steuern eingeteilt in „direkte" und „indirekte", so werden sie den ersteren, werden sie eingeteilt in Erwerbs-, Besitz- und Gebrauchssteuern, so werden sie der zweiten Gruppe zuzurechnen sein; in der Praxis ist jedoch keine gleichmäßige Kategorisierung üblich. Innerhalb der modernen Steuersysteme, die in der Hauptsache aus Ertrag-, Einkommen-, kurz den üblichen direkten Steuern, aus Aufwand- und Verkehrssteuern zu bestehen pflegen, bilden die Luxussteuern einen kleinen Komplex „direkter Aufwandsteuern".

2. Gesetzgebung.

Im Altertum und Mittelalter ist zwar oft versucht worden, den Luxus durch Verbote und Strafen einzuschränken und zu regeln, aber wirkliche Luxussteuern hat es doch wohl nicht gegeben. Denn die nicht selten als solche in neuerer Zeit bezeichneten waren entweder Vermögenssteuern, wie die Besteuerung der Sklaven in Athen, die Besteuerung von Kleinod, Waffen ꝛc. in den deutschen Städten des Mittelalters, oder sie sind als Verwaltungsmaßnahmen zu betrachten, z. B. die Befugnis der römischen Censoren, neben den Luxusstrafen von sich aus Luxusabgaben aufzulegen. Das Geburtsland der modernen Luxussteuern dürfte Italien sein, wo Pferdesteuern schon im 16. Jahrhundert vorkommen. Sicher bestanden sie in Holland bereits im Anfange des 17. Jahrhunderts; von dort aus breitete sich diese Steuergattung nach Oesterreich, Schweden, Preußen, England, Frankreich ꝛc. aus. Dies zeigt der nachstehende Ueberblick über die Gesetzgebung.

Holland.

Eine alljährlich an die Stadtbehörde zu zahlende Abgabe für Wagen wird als dort bestehend im Jahre 1612 erwähnt. 1636 wurde eine Dienstbotensteuer eingeführt; auch eine Pferdesteuer hat im 17. und 18. Jahrhundert bestanden. Zur Zeit der batavischen Republik enthielt das aus den Ideen Gogels, des leitenden Finanzmannes jener Epoche, hervorgegangene Steuersystem die Pferde- und die Dienstbotensteuer. Als die

Niederlande ein Teil Frankreichs wurden, trat von 1812 an das französische Steuersystem in Kraft und die in ihm nicht enthaltenen Luxussteuern wurden abgeschafft. Bald darauf wieder eingeführt, sind sie 1814 und 1815 revidiert, 1816 aber nochmals abgeschafft worden. Die allgemeine Personalsteuer, deren Regelung hauptsächlich durch die GG. von 1821, 1833, 1835, 1843 und vom 9. IV. 1869 erfolgte, enthält eine Dienstbotensteuer als fünfte und eine Pferdesteuer als sechste Basis. — Nach dem G. von 1851 haben die Gemeinden die Befugnis, Steuern auf Theater und öffentliche Lustbarkeiten jeder Art einzuführen; früher sind auch, ebenfalls als Gemeindesteuern, Abgaben auf öffentlichen Luxus, der bei Hochzeiten und Begräbnissen entfaltet wurde, vorgekommen, — was an diesbezügliche Verbote des Mittelalters erinnert.

Belgien.

Nach der Revolution von 1830 ist hier ein dem holländischen analoges Steuersystem aufrecht erhalten worden. Auch giebt es in einzelnen Städten besondere Luxussteuern, z. B. in Lüttich eine Wagensteuer.

England.

Die Luxussteuern begannen mit der Karossensteuer im Jahre 1747. Die Pferdesteuer von 1784 ward zunächst für Luxuspferde eingeführt, später (1795) wurde sie auch auf andere Pferde in der Landwirtschaft und den Gewerben ausgedehnt. Eine Steuer auf männliche Dienstboten bestand seit 1777, eine solche auf weibliche seit 1785; diese ist 1792 aufgehoben worden. Ferner gab es eine Steuer auf den Besitz von Silbergeschirr von 1756 bis 1777, die indessen mit den bis vor kurzem hierfür zu zahlenden Lizenzabgaben in keiner Verbindnng steht. Im Jahre 1821 erfolgte die Aufhebung der Steuer auf landwirtschaftlich benutzte Pferde. Einschneidende Reform der Luxussteuern, der sog. „assessed taxes“, fand 1853 durch Gladstone und namentlich 1869 (32. und 33. Vict. c. 14) teilweise auch 1874, statt.

Frankreich.

Es existierten Steuern auf Dienstbotenhalten und auf Luxuspferde bereits im Jahre 1759. Diese Steuern waren 1791 mit der Mobiliarsteuer verbunden gewesen. 1795 war u. a. auch eine Wagensteuer hinzugekommen. 1807 wurden die Luxussteuern als lästig und wenig ergiebig aufgehoben. Nach dem deutsch-französischen Kriege fand durch G. vom 16. IX. 1871 die gleichzeitige Einführung von Steuern auf Wagen und Pferde, Billards und gesellige Vereine statt, für die Steuern von Wagen und Pferden mittelst Wiederherstellung des 1865 aufgehobenen bezüglichen Gesetzes von 1862. Abänderung resp. weiterer Ausbau der französischen Luxussteuergesetzgebung erfolgte — unter Festhaltung an den genannten vier Steuerarten — durch Gesetze und Verordnungen von 1871, 1872, 1874,

1879, 1882, 1884, 1889 und 1890. Auch giebt es in den Städten Abgaben von öffentlichen Vergnügungen zu Gunsten der Wohlthätigkeitsanstalten u. dgl.

Deutschland.

In Preußen wurde 1698 eine Perrücken- und Karossensteuer eingeführt und zwar zunächst für Berlin. Diese Abgabe ist in die spätere Accisеerhöhung (1701) mit aufgenommen und dadurch auf alle königlichen Lande erstreckt worden. Es bestanden ferner Steuern auf Gold- und Silbergerät, das nicht zum Verkauf an die Münze abgeliefert worden war (und Juwelen) seit 1809, auf männliche und weibliche Dienerschaft, Wagen und Pferde (auch Hunde) seit 1810; jene ist 1812, diese 1813 aufgehoben worden. — In Bremen wurden am 1. I. 1814 Steuern auf Wagen, Pferde, geschlossene Gesellschaften, Billards, Kegelbahnen, öffentliche Bälle und (am 28. III. 1814 zum Besten der milden Stiftungen) auf öffentliche Vergnügungen (Theater, Konzerte &c. — die schon besteuerten Bälle ausgenommen) aufgelegt; doch gab es dort bereits früher (1799 und 1808) Equipagensteuern. — Die in Hamburg seit 1796 bestehende Vergnügungssteuer ist 1858 neu geregelt worden. Eine Wagen- und Pferdetaxe ist von 1741 bis 1745 dort vorhanden gewesen; dieselbe erscheint — verbunden mit einer Abgabe auf männliche und weibliche Dienstboten — wiederum 1801 und wird alsdann bis zur französischen Occupation fortwährend prolongiert. Die V. vom 10. VIII. 1831 verband mit der allgemeinen Erwerbs- und Einkommensteuer eine Luxussteuer, die Equipagen und Reitpferde, männliche und weibliche Dienstboten (auch Landhäuser) umfaßte. — In Lübeck wurde 1810 eine Abgabe auf Theatervorstellungen, später auf Maskeraden, öffentliche Schaustellungen &c. gelegt. Im Jahre 1878 ist eine Vergnügungssteuer (für Tanzvergnügen &c.) eingeführt worden. — Auch Württemberg erhebt eine Abgabe von Schaustellungen. — In den anderen deutschen Staaten gab es Luxussteuern nicht und giebt es keine (wenn man von einer in Sachsen und Hessen bestehenden Nachtigallensteuer absieht); allerdings ist — wie bereits oben angedeutet wurde — zu erwähnen, daß in älterer und neuerer Zeit sich innerhalb partieller Besteuerung des Vermögens auch zuweilen diejenige des Gold- und (resp. oder) Silbergeschirrs vorfindet; so besteuerte Bayern 1554 das Silbergeschirr, Schaumburg-Lippe im Jahre 1808 Gold- und Silbergeschirr (mit 1/4 % des Wertes).

Oesterreich.

Eigentliche Luxussteuern bestehen dort nicht. Doch gab es im 17. Jahrhundert für bestimmte Zwecke (Zuchthaus, Armenhaus in Wien) eine alljährlich zu zahlende Steuer auf öffentliche Billards und andere Spiele (seit 1692), ferner seit 1697 eine Wagensteuer.

Ungarn.

Eine Steuer auf männliche Dienstboten, Billardtische, Spielräume

(mit Karten oder anderen Zeichen), auf Wagen zum persönlichen Gebrauch und Pferde, die vor solche Wagen gespannt oder als Reitpferde benutzt werden, ist 1875 eingeführt, jedoch infolge zahlreicher Beschwerden 1879 aufgehoben worden; der Ertrag war ca. 400 000 M.

Dänemark.

Luxussteuern als Staatssteuern giebt es nicht mehr. Als Teil einer allgemeinen Kopfsteuer gab es dort von 1700 bis 1760 eine Steuer auf Dienstboten. Als kommunale Luxussteuer besteht in Kopenhagen (mit einem Ertrage von ca. 8300 Kronen) eine Steuer auf Luxuspferde; dieselbe ist 1770 zum Besten einer Stiftung für neugeborene Kinder eingeführt worden und figuriert noch jetzt unter deren Einnahme.

Schweden.

Jetzt kommen Luxussteuern nicht mehr vor; früher haben sie dort mehrfach bestanden. Die erste Luxussteuer ist 1711 eingeführt, 1712 erneuert worden; sie betraf (außer anderen Gegenständen) Luxuswagen. Die große Finanznot während der Kriege Karls XII. führte 1716 zu einer neuen Steuer, die den Gebrauch der meisten Luxusgegenstände mit hohen Abgaben belegte und nach den Rangverhältnissen des Steuerzahlers abgestuft war. Wahrscheinlich sind diese Steuern nur für die betreffenden Jahre aufgelegt gewesen. Eine 1731 verordnete Steuer auf Luxuswagen ist 1734 wieder aufgehoben worden. Im Jahre 1738 wurde eine Luxussteuer in die allgemeine direkte Vermögenssteuer mit aufgenommen; sie blieb von dieser Zeit an, allerdings mit verschiedenen Aenderungen in Bezug sowohl auf Gegenstände wie Höhe der Besteuerung bis 1815 und bestand dann wieder von 1818 bis 1823. Ein letzter Rest der Luxussteuer war die (1861 aufgehobene) Steuer auf Lakaien, Hofmeister ꝛc.; sie traf den ersten mit 1½—2 und den sechsten mit 16 Kronen.

Rußland.

Luxussteuern als Staatssteuern existieren dort nicht.

Schweiz.

Zuerst besaß Genf Luxussteuern. Sie erscheinen im Pazifikationsedikt vom 21. XI. 1782, und zwar auf Silbergeschirr, Dienstboten, Reit- und Wagenpferde. Die Helvetik folgte diesem Beispiel, machte aber, wie mit ihrer Besteuerung zunächst überhaupt, so auch mit den Luxussteuern gänzlich Fiasko. Darauf wurde die Luxusabgabe verändert, die Steuer auf weibliche Dienstboten fallen gelassen; es bestanden noch Steuern auf männliche Dienstboten, Pferde und Wagen. Der Versuch der Helvetik hat wenig nachhaltig gewirkt, weil in der Mehrzahl der Kantone die Voraussetzung der Steuer, der Luxus, fehlt. Nur in drei Kantonen faßten die eigentlichen Luxussteuern Boden: Waadt hat von der Zeit der Helvetik her die Bedienten-, Billard-, Pferde- und Wagensteuer;

Genf hat seit seiner Unabhängigkeit von 1816 gleichfalls diese vier Steuern; Freiburg besitzt seit 1862 die Wagensteuer.

Italien.

Das moderne Rom hat lange Zeit eine Steuer auf Luxuspferde gehabt; dieselbe wird im G. vom 28. IV. 1810 genannt, soll übrigens bereits unter den öffentlichen Einnahmen von 1594 erwähnt sein. In Piemont wurden seit 1853 Dienstboten innerhalb der Personalsteuer besteuert, außerdem Privat- und öffentliche Wagen in demselben Jahre mit Abgaben belegt. Diese Steuern gingen auf das Königreich Italien über, ebenso die im Großherzogtum Toskana 1814 eingeführte Spielsteuer. Das Kommunal- und Provinzialgesetz vom 20. III. 1865 ermächtigte die Kommunen u. a. zur Auflegung einer Steuer von Zug-, Reit- und Lasttieren; später sind ihnen auch vom Staate die Steuern auf Privat- und öffentliche Wagen, sowie auf Dienstboten überwiesen worden.

Portugal.

Daselbst sollen früher ebenfalls Steuern auf Bediente und Pferde bestanden haben.

Von außereuropäischen Staaten mag außer Japan (wo es eine Wagensteuer giebt) Amerika genannt werden. Hier besteuerten die Vereinigten Staaten 1794 die Wagen, einzelne Staaten (Virginia, Kentucky, North Carolina, Georgia) im Jahre 1796 Wagen, Pferde, Billards. Im Bürgerkriege wurden Steuern auf Vergnügungsbote, Billards und andere Luxusgegenstände gelegt (1864); sie bestehen jetzt nicht mehr als Unionssteuern, doch soll es noch in verschiedenen Einzelstaaten Luxussteuern geben.

In mehreren Staaten (Frankreich, Belgien, Schweiz ꝛc.) sind Zuschläge seitens der Gemeinden gestattet.

3. Volkswirtschaftliche und finanzielle Bedeutung.

Ein das berechtigte Maß überschreitender Aufwand der wohlhabenden und reichen Klassen wirkt sowohl in wirtschaftlicher wie sozialer Richtung ungünstig. Einmal deswegen, weil dadurch die Produktion auf Gegenstände gelenkt wird, die nicht den breiten Massen des Volkes, sondern nur einer kleinen Zahl Begüterter zu statten kommen, dann besonders deshalb, weil die Begehrlichkeit, der Neid und die Verbitterung der besitzlosen Klassen vermehrt, die bestehende Kluft zwischen arm und reich erweitert und somit der Klassengegensatz verschärft wird. Wenn aus diesen Gründen eine Bekämpfung des übertriebenen Luxus wünschenswert ist, so können doch Luxusverbote in der Gegenwart ernstlich nicht mehr in Frage kommen und es bleibt nur von direkten gegen den Luxus gerichteten Maßregeln die Besteuerung übrig.

Vom sozialen Gesichtspunkte aus angesehen, haben die Luxussteuern für das Gleichheitsgefühl der Menschen viel Ansprechendes; ob sie aber wirklich, wie nicht selten behauptet wird, geeignet sind, „sozial versöhnend" zu wirken, erscheint doch zweifelhaft. Allerdings könnte, wenn der Luxus recht teuer bezahlt werden muß, dadurch bezüglich Besteuerung eine Entlastung der minderbemittelten Volksschichten herbeigeführt werden: aber offenbar nur dann, wenn wirklich der gesamte Luxusaufwand der wohlhabenden Klassen von der Steuer erfaßt würde. Dies ist aber unmöglich; die Schwierigkeit der Durchführung wäre zu groß, das hierzu erforderliche Eindringen in alle Privatverhältnisse überaus belästigend; ja es wäre für den wohlhabenden Steuerzahler fast unerträglich, daß ihn der Steuerbeamte beinahe auf Schritt und Tritt, gewissermaßen von der Wiege bis zur Bahre, begleiten würde. Wenn aber einzelne Luxusobjekte der reichen Klassen von der Steuerverwaltung herausgegriffen und zur Besteuerung herangezogen werden, so wird wohl niemand glauben, daß dadurch „der Luxus" auch nur entfernt eingeschränkt werden könnte; bestenfalls wäre zu erreichen, daß die verhältnismäßig kleine Anzahl sehr vermögender Leute weniger Wagen, Pferde, Dienerschaft rc. hielte. Da aber der weit überwiegende Teil des sonstigen Luxus unbesteuert bliebe, so würde eine Einschränkung an der einen wahrscheinlich eine Erhöhung an der anderen Stelle herbeiführen. Auch ist zu berücksichtigen, daß, falls nur ein Teil des Luxus zur Besteuerung herangezogen wird, die für diesen thätigen Gewerbe resp. mit ihm in Verbindung stehenden Personen doch immerhin etwas unter der Besteuerung zu leiden haben, nämlich durch Einschränkung des betreffenden Aufwandes (z. B. die Dienstboten). Warum aber soll gerade eine Gattung von Fabrikaten, Diensten rc. als Luxus betrachtet und besteuert werden, während andere viel unnützere von der Steuer frei bleiben? Daß solche und ähnliche volkswirtschaftliche Erwägungen doch nicht ganz außer Acht zu lassen sind, darf vielleicht auch daraus geschlossen werden, daß z. B. die englische Pferdesteuer aus Rücksicht auf die Pferdezucht im Jahre 1874 aufgehoben wurde.

Der übertriebene Luxus, der in der Eitelkeit der Menschen seine Wurzel hat und in dem mit dem Fortschritte der Civilisation steigenden Kapitalreichtum das Mittel zu seiner Bethätigung findet, wird durch Luxussteuern um so weniger bekämpft werden, als die reichen Klassen in der Zahlung einer kleinen Geldsumme eine Art Privilegierung ihres Aufwandes erblicken würden; dies kann, wenn überhaupt, nur geschehen durch Herbeiführung einer geläuterten Moral der Besitzenden.

Ueber das finanzielle Ergebnis dieser Steuerkategorie seien zunächst folgende Zahlen mitgeteilt:

Die Wagensteuer ergab in England 1866 ca. 370 000 £, 1885—86 ca. 540 000 £, 1891—1892 474 383 £, die Pferdesteuer 1862 ca. 367 000 £,

1874 — dem Jahre ihrer Aufhebung — ca. 480 000 £. In Frankreich ist die Steuer auf Wagen und Pferde (auch Maultiere) für 1892 mit 11 628 100 Frcs. veranschlagt. Die Wagen- und Pferdesteuer erbrachte in der Stadt Bremen 1890—91 ca. 58 000 M., im Kanton Genf 1886 ca. 31 000 Frcs., im Kanton Waadt ca. 36 000 Frcs., die Wagensteuer allein im Kanton Freiburg ca. 6000 Frcs. Die Pferdesteuer hat in Holland 1879—80 ca. 700 000 fl. ergeben. Als Kommunalsteuer trug in Italien 1889—90 die Steuer auf öffentliche Wagen 388 744 Lire, die auf Privatwagen 1 379 499 Lire ein.

Die Dienstbotensteuer brachte in England 1870 214 000 £, 1888 136 000 £, 1891—92 143 038 £ ein, im Kanton Genf 1886 ca. 62 000 Frcs., in Holland 1879—80 851 900 fl. Die (aufgehobene) Steuer auf weibliche Dienstboten in England hatte jährlich ca. 31 000 £ ergeben.

Die Gold- und Silbergeschirrsteuer in England hatte 1756—1857 18 000 £ eingebracht. (Der nur zum Teil als Luxussteuer zu betrachtende Gold- und Silberstempel 1890—91 38 412 £.)

Die Geselligkeitssteuer ist in Frankreich für 1892 mit 1 310 000 Frcs. veranschlagt worden; in Bremen brachte sie 1890—91 ca. 6200 M. ein.

Die Billardsteuer wurde für 1892 im französischen Budget mit 1 170 000 Frcs. angenommen; sie ergab 1886 im Kanton Genf ca. 16 000 Frcs., im Kanton Waadt ca. 14 000 Frcs., in Amerika 1871 — dem Jahre ihrer Aufhebung — 93 000 $.

Die vorstehenden Zahlen zeigen, daß die Luxussteuern in reichen Ländern, aber auch nur in solchen, nicht gar so wenig einbringen, wie manche Gegner behaupten, d. h. absolut; relativ aber, nämlich im Verhältnis zu den gesamten Staatssteuern, ist der Betrag doch recht winzig. In Preußen hatten die Luxussteuern vom 1. VI. 1810 bis 30. V. 1813, allerdings unter sehr ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, ca. 400 000 Thlr. ergeben, d. i. 1 ½ % der gesamten Staatssteuern, die im gleichen Zeitraume ca. 26 Mill. Thlr. einbrachten. Und in England und Schottland trugen vor einigen Jahren die eigentlichen Luxussteuern kaum ¾ Mill. £, d. i. nur 1 % der gesamten Staatssteuern ein. Dabei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß diese Steuerkategorie vielfach andere als luxussteuerartige Elemente in sich schließt (z. B. die Pferdesteuer in Holland die in den Gewerben verwendeten Pferde), wodurch die Luxussteuer zum Teil einen anderen Charakter — Gewerbesteuer u. dgl. — annimmt.

Da die Luxussteuern durchweg mit anderen Steuerarten zusammen erhoben werden, ist eine genaue Feststellung der Erhebungskosten nicht möglich; doch wird wohl kaum fehlgegangen werden, wenn man sie als verhältnismäßig beträchtlich annimmt. Rechnet man hierzu noch die Schwierigkeiten, die der Finanzverwaltung in der Durchführung der

Kontrolle erwachsen, so wird das Urteil über die Luxussteuern in finanzieller Beziehung wenig günstig lauten können. Zu jener Zeit, als in den Kreisen der Regierenden vor der Einkommensteuer als dauernder Steuer eine wahre Angst herrschte — mit einer „fortwährenden Inquisition" verglich sie 1810 in Preußen der sonst so aufgeklärte Staatskanzler Hardenberg — mögen sie immerhin ein allerdings sehr mangelhaftes Surrogat für die fehlende stärkere Heranziehung der wohlhabenden Klassen abgegeben haben, zumal sie zur Ueberwälzung auf andere Steuerzahler ihrer Natur nach wenig geeignet sind. Wenn nun in der Gegenwart zu ihren Gunsten angeführt wird, daß, wie der Staat das Bier, den Branntwein ꝛc. des armen Mannes besteuere, so auch der Luxusaufwand der Reichen von der Staatsbesteuerung erfaßt werden müsse, so ist dies im Prinzip gewiß richtig. Aber schließlich kommt es doch in finanzieller Beziehung nicht darauf an, welche Gegenstände gerade besteuert werden, sondern wieviel im Verhältnis zum Einkommen und Vermögen jeder Steuerpflichtige zu zahlen hat. Da aber die Luxussteuern nach zufälligen Verbrauchsarten und Gesellschaftssitten aufgelegt sind, so verstoßen sie durchaus gegen das Postulat der Gerechtigkeit in der Besteuerung. Das berechtigte Ziel, die wohlhabenden und reichen Klassen wesentlich stärker zur Staatsbesteuerung heranzuziehen als die unbemittelten, wird unzweifelhaft besser durch Progression des Steuerfußes bei der direkten Einkommensteuer oder durch eine allgemeine Vermögenssteuer zu erreichen sein.

4. Die einzelnen Luxussteuern.

A. Wagen- und Pferdesteuer.

Man kann entweder einen Ortsklassentarif wählen oder gleichmäßige Sätze für das ganze Land festsetzen. Der erste Weg ist allein in Frankreich, wo dieses System überhaupt beliebt ist, eingeschlagen worden, indem für die Wagen- und Pferdesteuer 6 Klassen gebildet wurden, zuerst Paris, dann Gemeinden mit über 40000 Einwohnern, mit 20001—40000, mit 10001—20000, mit 5001—10000, endlich mit 5000 und weniger Einwohnern. Dies entspricht nicht der Gerechtigkeit, da kein Grund abzusehen ist, warum wohlhabende Leute, die in kleineren Städten oder auf dem Lande wohnen, weniger zahlen sollen als die in den größeren Städten wohnhaften. Durchweg hat es sich als notwendig herausgestellt, beim Steuerobjekt „Wagen" mehrere Tarifklassen zu bilden und dementsprechend verschiedene Tarifsätze festzusetzen. Am einfachsten ist dies in Frankreich geschehen, wo nur 2 Arten von Wagen unterschieden werden, mit 4 und mit 2 Rädern; letztere zahlen die Hälfte (Paris $^2/_3$) der 60, 50, 40, 30, 25 und 10 Frcs. betragenden Sätze. Sehr kompliziert war früher der englische Tarif: der — bereits vereinfachte — von 1853 zeigt noch

immer 3 Tarifklassen mit weiteren Unterabteilungen und im ganzen 16 Steuersätzen; der jetzige Tarif enthält nur 2 Klassen (Droschken und andere Wagen), indessen innerhalb jeder Klasse wird wiederum zwischen vierräderigen, mindestens 4 Centner wiegenden einerseits und weniger als vierräderigen oder doch zwar vierräderigen, aber weniger als 4 Centner wiegenden andererseits unterschieden. Auch für Pferde sind fast überall Tarifklassen gebildet worden, am meisten in Holland, wo es deren 6 giebt (2½ fl. pro Pferd niedrigster, 25 fl. höchster Satz). Zweifellos sind möglichst wenig Tarifklassen und Tarifsätze für Wagen und Pferde, ja selbst für letztere ein Einheitssatz, den Steuerpflichtigen am bequemsten, namentlich aber der Steuerverwaltung bezüglich Leichtigkeit der Erhebung 2c. Allein die dadurch leicht (allerdings nicht immer) eintretende Verminderung des Ertrages macht doch wiederum die Vereinfachung bedenklich, noch mehr aber der Umstand, daß dadurch das Wesen der „Luxus"steuer völlig verloren geht: gerade kostbare Wagen und Pferde müßten ja höher besteuert werden als minder wertvolle. Auch die Progression, d. h. nach der Zahl der besessenen Wagen und Pferde steigende Sätze, die früher durchweg bestanden hat und auch jetzt noch zumeist besteht, ist unbedingt zu fordern, wenn eine höhere Belastung der reichen Klasse erfolgen soll. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen sind durchaus nötig, besonders für gewisse Berufsstände, aber auch im volkswirtschaftlichen Interesse: so ließ England die Pferde der Geistlichen, Aerzte u. a. m. unbesteuert, Frankreich läßt die ausschließlich für die Züchtung bestimmten Stuten und Hengste, die in Gemäßheit der Vorschriften des Militär- und Verwaltungsdienstes gehaltenen Wagen und Pferde 2c. steuerfrei, Holland eximiert die Steuerpflichtigen oder ermäßigt die Sätze nicht nur innerhalb einzelner Klassen (z. B. haben in Klasse 1 Personen, die in Städten von weniger als 3000 Einwohnern wohnen, bloß ⁴/₅ der Sätze zu zahlen), sondern setzt auch zuweilen die in eine höhere Klasse gehörigen Pferde in eine niedrigere, wie für Pferde bis zu 2 Stück, die einem Arzte gehören, statt des Satzes der 1. diejenige der 2. Klasse zu zahlen ist. Fast ausnahmslos sind die in der Landwirtschaft verwendeten Wagen und Pferde gänzlich oder überwiegend von der Steuer befreit worden, zumal sich die Besteuerung dieser Objekte mit vielen Schwierigkeiten verbunden gezeigt hat. Auch die Rücksicht auf etwaige Doppelbesteuerung erfordert nicht selten Steuerbefreiung, z. B. waren die früher eigenen Transportsteuern unterworfenen Stadtdroschken 2c. in England steuerfrei. Falls die Veranlagung für die Wagen und Pferdesteuer, wie für die Luxussteuern überhaupt, mittelst Einschätzung durch Steuerkommissionen, vor denen der Pflichtige seine Deklaration abzugeben hat, geschieht, so entspricht dies unzweifelhaft der Natur dieser direkten Gebrauchssteuern. Allein als Nachteile ergeben sich die Schwierigkeit der Kontrolle, die Leichtigkeit von Hintergehungen und

mannigfache Streitigkeiten. Dies alles wird zum größten Teil vermieden, wenn man — wie es 1869 in England geschah — zu den Lizenzsteuern übergeht, d. h. der Pflichtige hat im Januar nach Maßgabe seines Hausstandes eine Jahreslizenz zu nehmen, mit Zusatzlizenzen für etwaige Vermehrung im Laufe des Jahres. Mag sich dies — wie es in England auffallenderweise der Fall war — selbst finanziell bewähren, so geht doch auch hier der Charakter einer „Luxus"steuer gänzlich verloren.

B. Dienstbotensteuer.

Es fanden früher durchweg progressive Steuersätze statt, z. B. in Holland 1749 und in England im vorigen Jahrhundert — bis 11 steigend. Läßt man den 1. Dienstboten frei (so in Genf 1782), so entspricht dies der Billigkeit gegenüber den mäßig wohlhabenden Leuten, muß aber die Steuer finanziell wenig ergiebig machen; ebenso ist es gerecht, wenn (wie früher in England) für unverheiratete Herren erhöhte Tarifsätze festgesetzt werden. Wird die Steuer auf gewerbliches Hilfspersonal u. dergl. ausgedehnt (ehemals in England, noch jetzt in Holland), so erscheint auch diese „Luxus"steuer als partielle Gewerbesteuer; in diesem Falle, aber nur in diesem, mag das holländische System der Klassenbildung zweckmäßig sein. Es giebt dort nämlich 5 Klassen, jede mit einem besonderen Tarif: in der 1. Klasse steigt die Steuer progressiv mit der Zahl der — für den persönlichen Dienst gehaltenen — Dienstboten von 5 fl. für 1 bis 270 fl. für 12 (über 12 40 fl. für jeden); in der 2. Klasse ist 15 resp. 5 fl., in der 3. 2 fl., in der 4. 3 fl., in der 5. 6 fl. für jeden zu entrichten. Ausnahmen müßten überall stattfinden, obgleich dies nicht immer der Fall ist; in Holland wird auf Beschäftigung und Alter einige Rücksicht genommen, z. B. sind Erzieher und Erzieherinnen, Dienstmädchen unter 15 Jahren steuerfrei. Die Besteuerung des Haltens weiblicher Dienstboten mag oft auf Widerstand gestoßen sein, da sie im vorigen Jahrhundert sowohl in England wie auch in der Schweiz aufgehoben wurde; vom Standpunkte steuerpolitischer Gerechtigkeit aus betrachtet ist dies nicht zu billigen. Wenn man in England im Gange der Entwickelung erst zu wesentlicher Vereinfachung des Tarifs, dann schließlich (1869) zu einem Einheitssatze von 15 sh. für jeden männlichen Dienstboten kam, so gilt auch hier das bei der vorher besprochenen Luxussteuerart gesagte: es mag aus praktischen Gründen empfehlenswert sein, paßt aber für eine „Luxus"steuer nicht.

C. Gold- und Silbergeschirrsteuer.

Hier wird der Besitz dieser Luxusgegenstände von der Steuer getroffen (England, Genf im vorigen Jahrhundert). Die Steuer ist vom Gewicht oder Werte zu entrichten (in England damals 5 sh. für je 100 Unzen, in Genf 1 % des Wertes): das erstere ist zweckmäßiger.

Steuerfreiheit ist für einen kleinen Betrag (England früher bis 100, Genf bis 200 Unzen) auszusprechen, da sonst die Abgabe zu kleinlich und lästig wird. Ein Maximum des Steuerbetrages (England im vorigen Jahrhundert 100 £) entbehrt der Begründung. Diese Steuergattung ist überhaupt nicht bloß finanziell wenig ergiebig, sondern auch durch Veranlagung und Erhebung mühselig für die Finanzverwaltung, sehr belästigend für den Steuerzahler, da wohl nur mittelst eines gehässigen Systems von Inquisitionen und Denunziationen durchzuführen. Auch hier würden bezüglich Uebergangs zur Lizenzabgabe (früher in England — jetzt aufgegeben) dieselben Nachteile und Vorzüge, wie schon früher geschehen, anzuführen sein.

D. Geselligkeitssteuer.

Ein Einheitssatz (z. B. 20% von den Beiträgen der Vereinsmitglieder, wie lange Zeit in Frankreich) dürfte bei der so verschiedenen Ausdehnung, dem Vermögensstande ꝛc. der geselligen Vereine Bedenken erregen. Hier werden ebenfalls Tarifklassen zu bilden sein — entweder 2, wie in Bremen, oder 3, wie nach dem neuesten Gesetz von 1890 in Frankreich. Hier nämlich haben Gesellschaften, deren Mitgliederbeiträge 8000 Frcs. und mehr betragen, 20% (3000—8000 Frcs. 10%, unter 3000 Frcs. 5%) zu zahlen. Zweckmäßig ist die Bestimmung, daß die Steuer vom Sekretär u. dgl. zu verauslagen ist, der in der Zeit vom 1.—31. I. bei der Behörde eine Deklaration einzureichen hat. Auch bei dieser Steuergattung müssen Steuerbefreiungen stattfinden, besonders für Wohlthätigkeits- und gegenseitige Hilfsgesellschaften, ferner für ausschließlich wissenschaftliche, litterarische und andere Vereine (so in Frankreich).

E. Billardsteuer.

Einer „Luxus"steuer durchaus angemessen ist die Unterscheidung zwischen Privat- und öffentlichen Billards derart, daß jene einem höheren Satze als diese unterliegen. Diese Unterscheidung fand früher in Amerika, seit 1849 in Toskana statt; ein Einheitssatz bestand zuletzt in Amerika (10 $) und besteht jetzt in Bremen (20 M. pro Billard). In Frankreich kehrt auch hier der — nicht gerechte — Ortsklassentarif wieder (Paris 60 Frcs., für Städte über 50 000 Einwohner 30 Frcs., 10—50 000 Einwohner 15 Frcs., andere Orte 6 Frcs. pro Stück). Die Veranlagung wird zweckmäßig (so in Frankreich) auf Grund von — im Januar bei der Behörde einzureichenden — Deklarationen stattfinden. Wenn man bloß die Einfachheit der Erhebung im Auge hat, kann hier ebenfalls zur Lizenzabgabe übergegangen werden (im Kanton Waadt ist eine Lizenz auf 5 Jahre zu nehmen). Steuerfreiheit muß jedenfalls — wie in Frankreich — für die zum Verkauf oder zur Vermietung bestimmten Billards der Billardfabrikanten ausgesprochen werden.

Bei allen diesen Luxussteuern muß die Steuertechnik — bezüglich Re-

klamation, Strafen &c. — eine besonders sorgfältige sein. Hat doch in Ermangelung hinreichender Bestimmungen z. B. die preußische Luxusbesteuerung von 1810 ff. nicht weniger als gegen 90 „Deklarationen“ seitens der Finanzverwaltung erfordert und unzählige Streitigkeiten waren die Folge der ursprünglich zu allgemein gehaltenen und unklaren Festsetzungen.

F. Sonstige Luxussteuern.

Außer den ebengenannten Kategorien gab und giebt es noch eine nicht unerhebliche Anzahl von Luxussteuerarten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann; sie müssen jedoch genannt werden.

In England bestand früher eine Haarpudersteuer, die, 1795 eingeführt, im Jahre 1796 über 4 Mill. M. eintrug, mit Aenderung der diesbezüglichen Sitte stetig sank und schließlich, als sie nur noch 20 000 M. einbrachte, 1869 aufgehoben wurde; ferner bestanden dort im vorigen Jahrhundert Steuern auf Hüte, auf Handschuhe und auf Taschenuhren; die letzterwähnte Steuergattung scheint überhaupt früher, wo vielleicht „Zeit“ noch nicht in demselben Maße wie jetzt „Geld“ war, mancher Beliebtheit sich erfreut zu haben, da sie im ersten Steuergesetz der Helvetik und in diesem Jahrhundert selbst in Amerika wiederkehrt. Noch jetzt besteht in England von 1798 her eine Wappensteuer, die 1891—1892 den hohen Ertrag von 75 348 £ einbrachte. Ferner sind von englischen, noch jetzt bestehenden Luxussteuern zu erwähnen die Jagdlizenzen (Ertrag 1891—1892 174 456 £), die auch in anderen Ländern, z. B. als Provinzialsteuern in einigen Kronländern Oesterreichs, wiederkehren, ferner die Accise-lizenz zum Verkauf von Wild (Ertrag 1891—1892 7422 £) und die — 1870 eingeführte — Schußwaffensteuer (Ertrag 1891—1892 92 778 £). In Schweden sind zur Zeit Karls XII. goldene Degen, Perrücken (diese auch anderwärts, in Preußen, Venedig &c.), sonderbarerweise im Jahre 1732 Reifröcke, die von Damen der höheren Stände getragen wurden, besteuert worden. Viele Finanzschriftsteller rechnen endlich noch manche andere Steuern zu den Luxussteuern, so die Stempel auf Spielkarten, die Hundesteuer und die Mietssteuer: diesbezüglich muß indessen auf andere Artikel des „Handwörterbuchs“ hingewiesen werden.

5. Schluß.

Wo einmal Luxussteuern seit langer Zeit bestehen und gewissermaßen in Fleisch und Blut der steuerzahlenden Bevölkerung übergegangen sind, wird ihre Aufhebung nur dann zu empfehlen sein, wenn der Ertrag ein winziger ist — vielleicht dies unter dem Einflusse einer Aenderung von Aufwandssitten geworden ist. Wo aber der Ertrag absolut ein nicht unerheblicher ist, wird es zweckmäßig sein — wie dies ja in Italien, zum Teil in England geschehen ist — daß der Staat an Stelle der noch jetzt in mehreren Ländern gestatteten kommunalen Zuschläge die Luxussteuern

den Gemeinden als eigene Steuern überweist, innerhalb deren Budget sie eine etwas ansehnlichere, wenngleich noch immer sehr untergeordnete Stellung einnehmen werden. Auch aus anderen Gründen passen Luxussteuern besser für den Gemeinde- als für den Staatshaushalt. Einmal bricht der Gegensatz von Stadt und Land, der in der Staatsbesteuerung überhaupt eine so große Rolle spielt, auch hier durch: mehr noch als anderswo sind in der Landwirtschaft Wagen, Pferde, Dienstboten überwiegend kein Gegenstand des Luxus, sondern werden erheblich zum Betriebe der Wirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen verwandt. Dann aber spricht vor allem dafür der Umstand, daß innerhalb einer Stadt die Kontrolle wesentlich mehr als auf dem Lande vom Publikum unterstützt wird und daher von der Steuerbehörde leichter zu handhaben ist. Aus diesen Gründen wird das Postulat aufgestellt werden dürfen, daß innerhalb eines Systems von Gemeindesteuern auch die Luxussteuern dort, wo sie noch nicht bestehen — wie (von Hamburg, Bremen, Lübeck abgesehen) eigentlich nirgends in Deutschland und Oesterreich-Ungarn — durch Neueinführung einen bescheidenen Platz finden mögen, umsomehr, als dort in den letzten Jahrzehnten der Wohlstand und mit ihm der Luxus — namentlich in Mittel- und Großstädten — teilweise rapide gestiegen ist. Außerdem ist zu betonen, daß Luxussteuern, besonders als städtische Steuern, mag man nun auf die oben erwähnten Gattungen sich beschränken oder noch andere vielleicht geeignete Objekte heranziehen, einen polizeilichen Charakter — im besten Sinne des Wortes — annehmen und so indirekt einen heilsamen Einfluß auf die öffentliche Sittlichkeit ausüben könnten, z. B. durch Besteuerung von Theatern und ähnlichen Vergnügungen, zumal wenn für einzelne Gattungen Steuerfreiheit, für andere wiederum hohe Tarifsätze festgesetzt werden würden. Immerhin empfiehlt es sich, eventuell Luxussteuern möglichst in einer Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges, nicht zur Zeit einer wirtschaftlichen Depression einzuführen; auch ist es wohl wünschenswert, daß zuerst ziemlich niedrige Tarifsätze festgesetzt werden, die aber später eine Erhöhung erfahren können: vor allem mit Rücksicht auf die für den Luxus arbeitenden Gewerbe u. dergl., aber auch um die Einführung zu erleichtern.

Luxussteuern als Gemeindesteuern sind somit in erster Linie vom sozialen Standpunkte aus nicht ungünstig zu beurteilen; der finanzielle Standpunkt kommt weniger in Betracht. Dagegen ist daran festzuhalten, daß Luxussteuern als Staatssteuern zu jenen Steuerkategorien gerechnet werden müssen, die, einer vergangenen Periode des Wirtschaftslebens angehörend, nur noch in Trümmern in den Neubau der modernen staatlichen Steuersysteme hinüberragen.

Litteratur.

Die Lehr- und Handbücher der Finanzwissenschaft, namentlich Parieu, Traité des impots II, 2. Aufl., Paris 1866, Roscher, Syst. IV, 3. Aufl., Stuttgart 1889 und Wagner, Fin. III, Leipzig 1889. Annuario statistico Italiano 1889—1890, Rom 1891. von Bilinski, Die Luxussteuer als Korrektiv der Einkommensteuer, Leipzig 1875. Block, Dictionnaire de l'administration française, 3. Aufl., Paris 1891. Bolles, The financial history of the United States from 1789 to 1860, New-York 1879. Bornitz, Aerarium, Frankfurt 1612. Bremische Statistik, Jahrb. für Bremische Statistik, Jahrg. 1891, Bremen 1892. Bulletin de statistique et de legislation comparée, 15. Jahrg., Paris 1891. Dowell, A History of taxation and taxes in England from the earliest times to the present day, London 1884. Ely, Taxation in American states and cities, New-York 1888. Engels, De geschiedenis der belastingen in Nederland, Rotterdam 1848. Fournier de Flaix, La réforme de l'impot en France, Paris 1885. Gneist, Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart 2c. 2 Bde., Berlin 1884. von Hauer, Beiträge zur Geschichte der österreich. Finanzen, Wien 1848. von Hock, Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1867. Leemans, Des impositions communales en Belgique, Brüssel 1863. von Lesigang, Die bisherigen Versuche zur Reform der direkten Steuern in Oesterreich in Schanz' Finanz-Archiv, Jahrg. VI, Stuttgart 1889. Mamroth, Die Luxussteuer in Preußen von 1810—1814 in Kosers Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 1. Jahrg., Leipzig 1888. von Reitzenstein, Ueber indirekte Verbrauchsabgaben der Gemeinden in Jahrb. f. Nat., N. F. VIII, IX, XVIII, Jena 1884, 1889. 35. Report of inland revenue, London 1892. Riedel, Der brandenburg-preußische Staatshaushalt in den letzten zwei Jahrhunderten, Berlin 1866. Rousset und Louiche-Destfontaines, Histoire des impots indirects, Paris 1883. Sachs, L'Italie ses finances etc., Paris 1885. Say, Dictionnaire des finances, Paris 1883 ff. Sbrojavacca, Delle finance delle amministrazioni locali in alcuni stati Europei in Bulletin de l'institut international de statistique, T. 1, Rom 1887. Schanz, Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwickelung seit Beginn des 19. Jahrh., Stuttgart 1890. Sickenga, Geschiedenis der Nederlandsche belastingen sedert het jaar 1810, Utrecht 1883. Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la révolution, Paris 1885. Treub, Ontwikkeling en verband van de Rijks, Provinciale en Gemeentebelastingen in Nederland, Leiden 1885. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866. Volksmann, Warum besteuern wir den Luxus nicht?! Magdeburg 1892.

Frommann'sche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

